

02.12.88

EG - AS - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschutz-
vorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspur-
zugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 626 endg.; Ratsdok. 9696/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im April 1989 an.

BEGRÜNDUNGI. ALLGEMEINES

Bei Annahme der Richtlinie des Rates 86/298/EWG am 26. Mai 1986 über hinten angebrachte Umsturzschtutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern konnte der Vorschlag der Kommission über die zusätzliche Schlagprüfung im Rahmen der dynamischen Prüfverfahren aufgrund der Einwände eines Mitgliedstaates nicht angenommen werden. Unter Berücksichtigung der rein theoretischen Überlegungen und Berechnungen, die seiner Ansicht nach die Grundlage dieses Vorschlags bildeten, legte er der vorgeschlagenen zusätzlichen dynamischen Prüfung unzureichende Zuverlässigkeit zur Last.

Der Rat hat jedoch beschlossen, auf Vorschlag der Kommission eine Ergänzungsrichtlinie zu erlassen, in die Vorschriften über die zusätzlichen dynamischen Schlagprüfungen aufgenommen werden. Dieser Beschluß ist in Artikel 13 der genannten Richtlinie enthalten.

Um den Vorschriften dieses Artikels nachzukommen, hat die Kommission die Frage eingehend geprüft. Aufgrund dieser Prüfung sind in einem für diese Versuche besonders ausgestatteten Versuchslaboratorium praktische Versuche an Schutzvorrichtungen durchgeführt worden.

Ergebnisse und Schlußfolgerungen dieser Versuche haben bestätigt, daß die ursprüngliche von der Kommission vorgeschlagene Versuchsmethode den Sicherheitsanforderungen zufriedenstellend entsprach und daß deren Strengigkeitsgrad voll ausreichend war.

Die Kommission schlägt daher erneut den gleichen und ursprünglich vorgeschlagenen Text vor, so daß die beiden Verfahren im Zusammenhang mit den statischen Prüfungen (bei denen eine zusätzliche Druckprüfung bereits vorgesehen ist) und den dynamischen Prüfungen einander entsprechen und das derzeitige Ungleichgewicht beseitigt wird.

Ferner soll dieser Vorschlag das Verfahren des Normungsausschusses durch dasjenige des Beratenden Ausschusses ersetzen. Nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und in Anlehnung an die darin

festgelegten Leitlinien über die Regeln für die Modalitäten zur Ausübung der der Kommission vom Rat übertragenen Befugnisse war die Kommission der Meinung, das Verfahren des Normungsausschusses eigne sich eher für den Geltungsbereich der Richtlinie 86/298/EWG ; sie schlug somit die Änderung von Artikel 12 betreffend das Verfahren des Ausschusses für die Verwaltung und die Anpassung an den technischen Fortschritt vor.

II. INHALT DES VORSCHLAGS

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen Vorschriften zur Durchführung einer zusätzlichen Prüfung in das dynamische Prüfverfahren aufgenommen werden, falls sich während der ersten Schlagprüfung erhebliche Brüche oder Risse an der Schutzvorrichtung zeigen.

Um den derzeitigen Wortlaut im Zusammenhang mit den Reifen an den Vorder- und Hinterachsen zu präzisieren und damit alle Möglichkeiten unterschiedlicher Auslegungen zu beseitigen, wurde außerdem eine Änderung des Anwendungsbereichs unter dem zweiten Gedankenstrich in Artikel eins vorgeschlagen.

Die Änderung von Artikel 12, schließlich, betrifft den Ersatz des Normungsausschussverfahrens durch das Verfahren des Beratenden Ausschusses.

III. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Die Anhörung des Parlaments nach Artikel 100A, Absatz 1, und Artikel 149, Absatz 2, sowie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach Artikel 100A, Absatz 1, sind notwendig.

IV. RECHTLICHE GRUNDLAGE UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE KMU UND DIE BESCHÄFTIGUNG

Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 100A.

Die in diesem Entwurf eines Richtlinienvorschlags genannten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die KMU und die Beschäftigung.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 626 endg. — SYN 163

(Von der Kommission vorgelegt am 21. November 1988)

(88/C 311/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 müssen unbedingt getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In der Richtlinie 86/298/EWG des Rates⁽¹⁾ ist in Artikel 13 vorgesehen, die derzeit gültigen Vorschriften durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen zusätzliche Schlagprüfungen in das dynamische Prüfverfahren aufgenommen werden.

Da für das statische Prüfverfahren bereits eine zusätzliche Prüfung vorgesehen ist, muß für das dynamische Prüfverfahren — ein Verfahren, das im übrigen die Lage beim Umsturz einer Zugmaschine genauestens wiedergibt

— ebenfalls eine zusätzliche Prüfung festgelegt werden, damit die beiden Verfahren im Zusammenhang mit den statischen bzw. dynamischen Prüfungen einander entsprechen und das derzeitige Ungleichgewicht zwischen den beiden Prüfungen beseitigt wird.

Zu den rein theoretischen Parametern und Berechnungen, auf denen die zusätzliche dynamische Schlagprüfung ursprünglich beruhte, sind praktische Versuche durchgeführt worden, durch die sämtliche Zweifel über deren Zuverlässigkeit beseitigt werden konnten.

Außerdem ist eine Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie angebracht, um den Wortlaut unter dem zweiten Gedankenstrich in Artikel 1 über die Reifen an den Vorder- und Hinterachsen zu präzisieren und damit die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegungen zu beseitigen.

In Artikel 12 der Richtlinie 86/298/EWG ist das Verfahren zur Anpassung der in ihren Anhängen enthaltenen Vorschriften an den technischen Fortschritt festgelegt. Der Fortschritt im Bereich der Technik erfordert jedoch eine rasche Anpassung der Vorschriften in den Anhängen zur Richtlinie und der in den Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften. Zur Vereinfachung und beschleunigten Abwicklung des Verfahrens sind diese Anpassungen von der Kommission vorzunehmen. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung der für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern erlassenen Bestimmungen überträgt, ist ein Verfahren zur Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen eines Beratenden Ausschusses vorzusehen —

(¹) ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1986, S. 26.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/298/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Gedankenstrich in Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

„feste oder einstellbare Mindestspurweite der mit Reifen größerer Abmessung versehenen Achse von weniger als 1 150 mm; da vorgesehen ist, daß die mit Reifen der größten Abmessung versehene Achse auf eine Spurweite von höchstens 1 150 mm eingestellt werden kann, muß die Spurweite der anderen Achse so eingestellt werden können, daß die Außenkanten der Reifen an der anderen Achse nicht überragen. Sind beide Achsen mit Felgen und Reifen gleicher Abmessungen versehen, muß die feste oder einstellbare Spurweite der beiden Achsen unter 1 150 mm liegen;“

2. Artikel 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 12

Die Änderungen zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge zu dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden nach dem in Artikel 12a festgelegten Verfahren festgelegt.“

3. Nachstehender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so beschließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses. Der Ausschuss prüft die Anträge der Kommission auf Stellungnahme. Bei ihrem Ersuchen um Stellungnahme kann die Kommission die Frist festlegen, binnen der die Stellungnahme abgegeben werden muß. Die Beratungen im Ausschuss erfordern keine Abstimmung. Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses können jedoch verlangen, daß ihr Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.“

4. Die Anhänge II und III-A werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Oktober 1989 die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Punkt 3.1.1 in Anhang II zur Richtlinie 86/298/EWG erhält folgenden Wortlaut:

„3.1.1. Nach jedem Teil der dynamischen Prüfung muß sie frei von Brüchen oder Rissen gemäß Anhang III-A Punkt 3.1 sein.

Ergeben sich bei der dynamischen Prüfung unannehmbar Brüche oder Risse, muß eine zusätzliche Schlag- oder Druckprüfung gemäß Punkt 1.6 in Anhang III-A unmittelbar nach der Schlag- oder Druckprüfung vorgenommen werden, bei der die Brüche oder Risse aufgetreten sind.“

Punkt 1.6 in Anhang III-A zur Richtlinie 86/298/EWG erhält folgenden Wortlaut:

„1.6. Zusätzliche Prüfungen

- 1.6.1. Ergeben sich bei einer Schlagprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Prüfung, jedoch mit einer Fallhöhe entsprechend;

$$H = \frac{H}{10} \times \frac{12 + 4a}{1 + 2a}$$

unmittelbar nach der Schlagprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat. Hierbei stellt „a“ das Verhältnis zwischen der am Aufschlagpunkt gemessenen ständigen Verformung und der elastischen Verformung ($a = D_p/D_e$) dar.

Die zusätzliche ständige Verformung durch den zweiten Schlag darf nicht mehr als 30 % der ständigen Verformung durch den ersten Schlag betragen.

Um die zusätzliche Prüfung durchführen zu können, ist die elastische Verformung bei allen Schlagprüfungen zu messen.

- 1.6.2. Ergeben sich bei einer Druckprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Druckprüfung, jedoch mit einer Kraft $1,2 F_e$, unmittelbar nach der Druckprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat.“

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI
=====

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Eliminer le déséquilibre actuel entre les deux procédures relatives aux essais statiques (où un essai additionnel d'écrasement est déjà prévu) et aux essais dynamiques, conformément aux dispositions de l'article 13 de la Directive 86/298/CEE.

II. Caractéristiques des entreprises concernées

En particulier :

- y-a-t-il un grand nombre de PME ? Non
- note t'on des concentrations dans des régions :
 - . éligibles aux aides régionales des E.M. ? Non
 - . éligibles au Feder ? Non

III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises ?

Aucune obligation supplémentaire

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune obligation supplémentaire

V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Non

- lesquelles ?

VI. Quel est l'effet prévisible :

- sur la compétitivité des entreprises ? Pas d'effet prévisible.
- sur l'emploi ? Pas d'effet prévisible.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Oui

- Avis des partenaires sociaux : Favorable